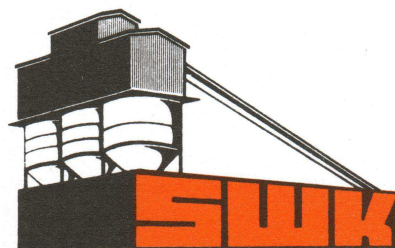


SICHERHEITSDATENBLATT

(gemäß REACH-Verordnung (EG) 1907/2006, Verordnung (EG) Nr. 1272/2008, Verordnung (EU) Nr. 453/2010)



Stand:

01.12.2016

Seite 1/6

1 Stoff-/Zubereitungs- und Firmenbezeichnung

1.1 Angaben zum Produkt

Substanz:	Calciumcarbonat
Chemischer Name, Formel:	Calciumcarbonat – CaCO ₃
Handelsname:	Weißjuramehl 0-30 µm 0-60 µm 0-90 µm 0-200 µm Weißjurakörnung 0,1-0,3 mm Weißjurakörnung 0,2-0,7 mm 0,7-1,2 mm 1,2-1,8 mm Weißjurakörnung 1,8-2,5 mm 2,5-4,0 mm 4-6 mm Weißjura-Kalksplitt, Brechsand, Splitt, Schotter Korngemisch, Natursteine, Kohlensaurer Kalk, Einstreukalk
CAS-Nr.	1317-65-3
EINECS-Nr.	215-279-6
Molekulare Masse:	100,1 g/mol
REACH Registrierungs-Nr.	Das Produkt ist gemäß Anhang V Nr. 7 der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 von der Registrierungspflicht ausgenommen.

1.2 Verwendung des Stoffes

Diese Liste erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit.

Bauindustrie	Straßen-, Wege- und Landschaftsbau; Gartenbau; Wasserbau; Asphaltherstellung
Baustoffindustrie	Mörtel; Putz; Kleber- und Spachtelmassen; Beton; Kalksandstein
Chemische Industrie	Sorbentien; Neutralisation; pH-Einstellung
Landwirtschaft	Dünge- und Bodenverbesserungsmittel; Stallhygiene
Umweltschutz	Rauchgasreinigung; Abwasserreinigung
Metallindustrie	Verhüttung; metallurgische Raffinationsprozesse
Trinkwasseraufbereitung	pH-Einstellung; Filtration
Lebensmittel	Zuckerraffination
Weitere Industrien	Glasherstellung; Füllstoff für Kunststoff, Papier und Farbe;

1.3 Angaben zum Hersteller/Lieferanten

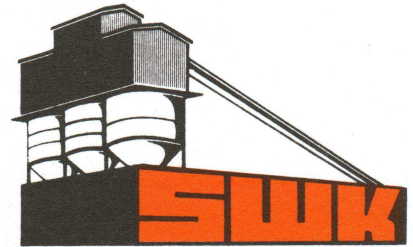
Hersteller/Lieferant	SWK Schotterwerk Kirchen GmbH & Co.KG Zum Hochgericht 9 D-89597 Munderkingen
Telefon	+49 (0) 7393 / 2193
Telefax	+49 (0) 7393 / 2349
E-Mail	info@schotterwerk-kirchen.de

1.4 Notrufnummer

Europäische Notrufnummer	112
Notfallinformationsdienst	+49 (0) 6131 19 240, Giftnotrufzentrale Mainz
Notfallnummer des Herstellers	+49 (0) 7393 / 2193
Erreichbarkeit außerhalb Arbeitszeit	nein

SICHERHEITSDATENBLATT

(gemäß REACH-Verordnung (EG) 1907/2006, Verordnung (EG) Nr. 1272/2008, Verordnung (EU) Nr. 453/2010)



Stand:

01.12.2016

Seite 2/6

2 Mögliche Gefahren – Hazard Informations

2.1 Einstufung des Stoffes oder Gemischs

2.1.1 Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

Entfällt.

2.1.2 Einstufung gemäß Richtlinie 67/548/EWG

Entfällt.

2.2 Kennzeichnungselemente

2.2.1 Kennzeichnung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

Entfällt.

2.3 Sonstige Gefahren

Calciumcarbonat erfüllt nicht die Kriterien für PBT- oder vPvB-Stoffe.
Sonstige Gefahren sind nicht bekannt.

3 Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

3.1 Stoffe

Kalkstein ist ein natürlich vorkommendes Sedimentgestein und besteht vorwiegend ($\geq 80\%$) aus Calciumcarbonat.

Chemischer Name, Formel:

Calciumcarbonat – CaCO_3

CAS-Nr.

1317-65-3

EINECS-Nr.

215-279-6

Molekulare Masse:

100,1 g/mol

REACH Registrierungs-Nr.

Das Produkt ist gemäß Anhang V Nr. 7 der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 von der Registrierungspflicht ausgenommen.

3.2 Gemische

Nicht zutreffend.

4 Erste-Hilfe-Maßnahmen

4.1 Beschreibung der Ersten-Hilfe-Maßnahmen

Einatmen

Frischlufzufuhr; bei Beschwerden ärztlichen Rat einholen.

Hautkontakt

Mit Wasser abwaschen.

Augenkontakt

Augen sofort bei geöffnetem Lidspalt gründlich mit viel Wasser ausspülen, ggf. Arzt konsultieren.

Verschlucken

Mund mit Wasser spülen und reichlich Wasser trinken. Kein Erbrechen einleiten.

4.2 Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

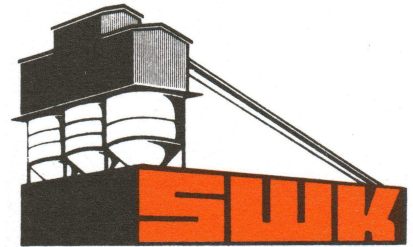
Calciumcarbonat wirkt nicht toxisch bei Verschlucken, Hautkontakt oder Inhalation. Verzögert auftretende Wirkungen sind nicht zu befürchten.

4.3 Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Es sind die Hinweise in Abschnitt 4.1 zu beachten.

SICHERHEITSDATENBLATT

(gemäß REACH-Verordnung (EG) 1907/2006, Verordnung (EG) Nr. 1272/2008, Verordnung (EU) Nr. 453/2010)



Stand:

01.12.2016

Seite 3/6

5 Maßnahmen zur Brandbekämpfung

5.1 Löschmittel

5.1.1 Geeignete Löschmittel

Calciumcarbonat ist nicht brennbar. Löschmittel und Brandbekämpfung sind auf den Umgebungsbrand abzustimmen.

5.1.2 Ungeeignete Löschmittel

Entfällt.

5.2 Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Bei Erhitzen über 900 °C zersetzt sich Calciumcarbonat in Calciumoxid (CaO) und Kohlendioxid (CO₂). Calciumoxid reagiert mit Wasser unter Hitzeentwicklung und Bildung einer Lauge.

5.3 Hinweise für die Brandbekämpfung

Erzeugung von Staub vermeiden. Löschmethoden anwenden, die den örtlichen Gegebenheiten entsprechen. Umluftunabhängiges Atemgerät benutzen.

6 Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

6.1 Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

Vermeiden von Staubeentwicklung, Sicherstellung einer ausreichenden Belüftung oder eines ausreichenden Atemschutzes (s. Abschnitt 8 bzw. TRGS 900).

6.2 Umweltschutzmaßnahmen

Verschüttetes Produkt trocken aufnehmen. Unnötige Staubeentwicklung vermeiden.

6.3 Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Mechanisch und trocken aufnehmen.

6.4 Verweis auf andere Abschnitte

Weitere Informationen zu Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung sind den Abschnitten 8 und 13 und dem Anhang zu diesem Sicherheitsdatenblatt zu entnehmen.

7 Handhabung und Lagerung

7.1 Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

7.1.1 Allgemeine Empfehlungen

Staubeentwicklung vermeiden. Für gute Belüftung am Arbeitsplatz sorgen, ggf. Absaugung einschalten.

7.1.2 Hinweise zu allgemeinen Hygienemaßnahmen am Arbeitsplatz

Einatmen und Verschlucken sowie Haut- und Augenkontakt vermeiden. Am Arbeitsplatz nicht trinken, essen oder rauchen. Duschen und Umziehen am Ende der Schicht. Kontaminierte Kleidung nicht außerhalb des Arbeitsplatzes tragen. Allgemeine Hygienemaßnahmen am Arbeitsplatz erfordern ausreichende organisatorische Maßnahmen wie regelmäßige Reinigung des Arbeitsplatzes mit geeignetem Reinigungsgerät.

7.2 Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

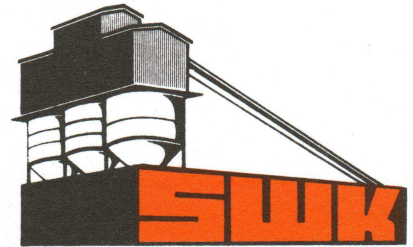
Staubeentwicklung vermeiden, trocken lagern.

7.3 Spezifische Endanwendungen

Nicht zutreffend.

SICHERHEITSDATENBLATT

(gemäß REACH-Verordnung (EG) 1907/2006, Verordnung (EG) Nr. 1272/2008, Verordnung (EU) Nr. 453/2010)



Stand:

01.12.2016

Seite 4/6

8 Expositionsbegrenzung und Persönliche Schutzausrüstung

8.1 Zu überwachende Parameter

Allgemeiner Staubgrenzwert 3 mg/m³ (A), 10 mg/m³ (E)

8.2 Begrenzung und Überwachung der Exposition

8.2.1 Geeignete technische Steuerungseinrichtungen

Staubentwicklung sollte vermieden werden. Falls bei der Tätigkeit Staub entsteht, müssen abgedichtete Anlagen, eine ausreichende örtliche Belüftung oder sonstige technische Steuerungseinrichtung vorhanden sein und betrieben werden, um die Staubbelastung unterhalb der empfohlenen Expositionsgrenze zu halten.

8.2.2 Individuelle Schutzmaßnahmen, z.B. persönliche Schutzausrüstung

Augen-/Gesichtsschutz ggf. eng sitzende Schutzbrille mit Seitenschutz- oder Vollsichtbrille tragen.

Hautschutz Im Normalfall nicht erforderlich.

Atemschutz Ggf. Schutzhandschuh (z.B. Nitril) tragen.

Thermische Gefahren Im Normalfall nicht erforderlich.

Bei Überschreitung des AGW Feinstaubmaske mit Filter P2 (EN 143) tragen

Bei sachgerechter Handhabung nicht zuträglich.

8.2.3 Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition

Hierzu liegen derzeit keine Informationen vor.

9 Physikalische und chemische Eigenschaften

9.1 Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Aussehen stückig (Kalksteinkörnungen), pulverig (Kalksteinmehl),

Farbe Weiß bis beige, grau.

Geruch Geruchslos.

Geruchsschwelle Nicht zutreffend.

pH-Wert (in gesättigter Lösung) T = 20 °C 7-9

Schmelzpunkt Nicht zutreffend.

Siedepunkt Nicht zutreffend.

Flammpunkt Nicht zutreffend.

Verdampfungsgeschwindigkeit Nicht zutreffend.

Entzündbarkeit Nicht entzündbar.

Explosionsgrenzen Nicht explosiv.

Dampfdruck Nicht flüchtig.

Dampfdichte Nicht zutreffend.

Relative Dichte 2,7 – 2,8 g/cm³

Schüttdichte 0,8 – 1,6 Mg/m³

Löslichkeit (in Wasser) T = 20 °C 16 mg/l

Verteilungskoeffizient Nicht zutreffend.

Selbstentzündungstemperatur Nicht zutreffend.

Zersetzungstemperatur 900 °C (zu CaO und CO₂).

Viskosität Nicht zutreffend.

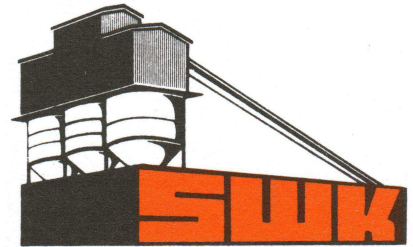
Oxidationseigenschaften Nicht zutreffend.

9.2 Sonstige Angaben

Nicht zutreffend.

SICHERHEITSDATENBLATT

(gemäß REACH-Verordnung (EG) 1907/2006, Verordnung (EG) Nr. 1272/2008, Verordnung (EU) Nr. 453/2010)



Stand:

01.12.2016

Seite 5/6

10 Stabilität und Reaktivität

10.1 Reaktivität

Nicht zutreffend.

10.2 Chemische Stabilität

Unter normalen Handhabungs- und Lagerbedingungen (trocken) ist Calciumcarbonat stabil.

10.3 Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Siehe 10.4 bis 10.6

10.4 Zu vermeidende Bedingungen

Nicht zutreffend.

10.5 Unverträgliche Materialien

Calciumcarbonat reagiert mit Säure unter Bildung von CO₂.

10.6 Gefährliche Zersetzungsprodukte

Nicht bei bestimmungsgemäßer Nutzung.

11 Angaben zur Toxikologie

11.1 Angaben zu toxikologischen Wirkungen

Akute Toxizität	LD ₅₀ > 2.000 mg/kg (Ratte).
Reiz-/Ätzwirkung Haut	Keine Daten vorhanden.
Schwere Augenschädigung/-reizung	Keine Daten vorhanden.
Sensibilisierung der Atemwege / Haut	Keine Hinweise auf eine derartige Wirkung.
Keimzell-Mutagenität	Keine Daten vorhanden.
Karzinogenität	Keine Hinweise auf eine derartige Wirkung.
Reproduktionstoxizität	Es besteht kein Anhaltspunkt für ein Reproduktionsrisiko.
Spez. Zielorgantoxizität bei einmaliger Exposition	Keine Daten vorhanden.
Spez. Zielorgantoxizität bei mehrmaliger Exposition	Keine Daten vorhanden.
Aspirationsgefahr	Keine Daten vorhanden.

12 Umweltbezogene Angaben

Toxizität	Nicht zutreffend.
Persistenz und Abbaubarkeit	Nicht zutreffend.
Bioakkumulationspotential	Nicht zutreffend.
Mobilität im Boden	Calciumcarbonat ist kaum wasserlöslich und weist damit lediglich eine geringe Mobilität im Boden auf. Darüber hinaus wird Calciumcarbonat als Bodendünger eingesetzt.
Ergebnisse der PBT und vPvB-Beurteilung	Nicht zutreffend.
Andere schädliche Wirkungen	Nicht zutreffend.

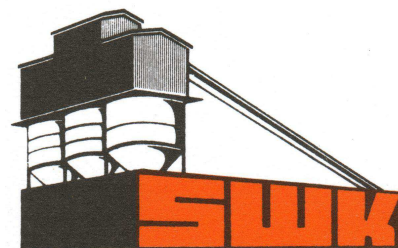
13 Hinweise zur Entsorgung

13.1 Verfahren zur Abfallbehandlung

Abfallschlüsselnummer AVV 17 05 04

SICHERHEITSDATENBLATT

(gemäß REACH-Verordnung (EG) 1907/2006, Verordnung (EG) Nr. 1272/2008, Verordnung (EU) Nr. 453/2010)



Stand:

01.12.2016

Seite 6/6

14 Angaben zum Transport

Calciumcarbonat ist nicht als Gefahrgut klassifiziert (ADR (Straße), RID (Bahn), ADN (Binnenschifffahrt), IMDG (Seeschifffahrt) und ICAO/IATA (Luftverkehr)).

14.1 UN-Nummer

Nicht zutreffend.

14.2 Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung

Nicht zutreffend.

14.3 Transportgefahrenklasse

Nicht zutreffend.

14.4 Verpackungsgruppe

Nicht zutreffend.

14.5 Umweltgefahren

Negative ökologische Auswirkungen von Kalkstein sind nicht bekannt. Kalkstein ist ein Naturprodukt (natürlich vorkommendes Gestein der Erdkruste).

14.6 Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender

Nicht zutreffend.

14.7 Massengutbeförderung gemäß Anhang II des MAPROL-Übereinkommens 73/78 gem. IBC-Code

Nicht zutreffend.

15 Rechtsvorschriften

15.1 Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz / spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

Zulassung gem. REACH	keine
Verwendungsbeschränkung gem. REACH	keine
Wassergefährdungsklasse	Calciumcarbonat ist nicht wassergefährdend.

Nationale Vorschriften

H-Sätze	Nicht zutreffend.
P-Sätze	Nicht zutreffend.
Beschäftigungsbeschränkung	Nicht zutreffend.
StörfallV	Nicht zutreffend.
Klassifizierung nach VbF	Nicht zutreffend.
Technische Anleitung Luft	Nicht zutreffend.
Sonstige Vorschriften, Beschränkungen und Verbotsverordnungen	Arbeitsmedizinische Grundsätze, BG-Merkblätter, u.a.

15.2 Stoffsicherheitsbeurteilung

Nicht zutreffend.

16 Sonstige Angaben

Die Angaben in diesem Sicherheitsdatenblatt beruhen auf dem derzeitigen Stand der Kenntnisse des Ausstellers im Hinblick auf die Sicherheitserfordernisse von Calciumcarbonat. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Angaben keine Beschreibung der Beschaffenheit des Produkts beinhalten und keine Zusicherung von Eigenschaften darstellen.

16.1 Abkürzungen

LD ₅₀	mittlere letale Dosis
PBT	persistent, bioakkumulierbar, toxisch
vPvB	sehr persistent, sehr bioakkumulierbar

Ende des Sicherheitsdatenblattes